

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Gudrun Kopp,
Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/2624 –**

Verschlinkung des Vergaberechts

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahreswirtschaftsbericht 2004 wird die Verschlinkung des Vergaberechts als eine ausgewählte Maßnahme zum Abbau von Bürokratie benannt (Bundestagsdrucksache 15/2405, S. 47). Gemäß einer Antwort des Staatssekretärs im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA), Georg Wilhelm Adamowitsch, vom 6. Februar 2004 auf die schriftliche Frage 79 der Abgeordneten Gudrun Kopp auf Bundestagsdrucksache 15/2512 ist im vergangenen Jahr eine Arbeitsgruppe zu diesem Thema eingerichtet worden.

1. Wann ist die Arbeitsgruppe „Verschlinkung des Vergaberechts“ unter Leitung des BMWA eingerichtet worden?

Die Arbeitsgruppe wurde im Rahmen der Initiative Bürokratieabbau im Frühjahr 2003 eingesetzt.

2. Wer ist Mitglied in dieser Arbeitsgruppe?

Der Arbeitsgruppe gehörten Vergaberechtsexperten des Bundes, der Länder und Verbände sowie ein Richter, zwei Rechtsanwälte und ein Wissenschaftler an. Die Namen der Experten können dem auf der Homepage des BMWA eingestellten Bericht entnommen werden (www.bmwa.bund.de/wirtschaft/wirtschaftspolitik/öffentlicheAufträge).

3. Hat die Arbeitsgruppe schon konkrete Vorschläge zur Verschlinkung des Vergaberechts vorgelegt?

Die Arbeitsgruppe hat acht Empfehlungen für die künftige Ausgestaltung des Vergaberechts abgegeben.

4. Wenn ja, welche?

Die Empfehlungen sind:

- Grundsätzliche Vereinfachung und Verschlankeung bei Erhaltung und Stärkung der wettbewerbs-, investitions- und mittelstandsfreundlichen Ausgestaltung des Vergaberechts,
- Erlass bundeseinheitlicher Regelungen und Verzicht auf additive gesetzliche Landesregelungen,
- Verzicht auf das sog. Schubladenprinzip,
- Beschränkung der Regelung von Grundsätzen auf die Grundsätze des § 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- Verwendung einheitlicher, vom EU-Recht vorgegebener Begriffe,
- Streichung von Überregulierungen,
- Verschlankeung der Nachweisführung der Eignung und
- Verbesserung einzelner Regelungen über den Rechtsschutz.

5. Wann plant die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zur „Verschlankeung des Vergaberechts“ vorzulegen?

Die Bundesregierung beabsichtigt, noch in diesem Jahr einen Gesetzentwurf zur Verschlankeung des Vergaberechts vorzulegen, der gleichzeitig auch die im Februar 2004 verabschiedeten neuen EU-Vergaberichtlinien in deutsches Recht umsetzen soll.

6. Wird die Bundesregierung bei der „Verschlankeung des Vergaberechts“ die Interessen des Mittelstands berücksichtigen und insbesondere für transparentere Vergabeverfahren und präzisere Vorgaben für losweise Vergaben sorgen?

Ja.

7. Plant die Bundesregierung auch die Forderung des rot-grünen Koalitionsvertrages nach der Berücksichtigung der „tatsächlichen Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Betrieb bei der Vergabeentscheidung öffentlicher Aufträge“ (siehe Koalitionsvertrag 2002 bis 2006) gesetzlich aufzugreifen?

Die Bundesregierung beabsichtigt, am Grundsatz der Vergabe von öffentlichen Aufträgen an fachkundige, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmen und der Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Angebot festzuhalten.

8. Kann nach Auffassung der Bundesregierung die Aufnahme eines solchen Gleichstellungskriteriums zur Verschlankeung des Vergaberechts beitragen?

Bei einer möglichen Berücksichtigung weiterer Kriterien wird die Bundesregierung am Ziel der notwendigen Verschlankeung der Vorschriften festhalten.

9. Sind die Vorgaben der EU-Vergaberichtlinien, nach denen unter anderem bei der Auftragserteilung in Zukunft Umstände bei der Vergabeentscheidung berücksichtigt werden können, die nicht unmittelbar mit der Leistung zu tun haben, dazu geeignet, das Vergaberecht zu verschlanken?

Die Frage stellt sich nicht, da auch nach dem künftigen EU-Vergaberecht die Zuschlagskriterien mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen müssen.

10. Beabsichtigt die Bundesregierung weitere vergabefremde Kriterien wie Tariftreue, Frauenförderung oder Umweltverträglichkeit generell für das Vergabeverfahren vorzuschreiben?

Zurzeit liegen keine dementsprechenden Überlegungen vor.

11. Wird die Bundesregierung es Modellregionen über Öffnungsklauseln gestatten, vom Bundesrecht abweichende Regelungen zu treffen?

Dies ist für das Bundesvergaberecht bislang nicht vorgesehen.

12. Inwieweit wird auf Bundesebene von der Möglichkeit des Einsatzes elektronischer Beschaffungssysteme schon Gebrauch gemacht?

Auf Bundesebene wird über das „E-Vergabesystem“ des Bundes bereits vom Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern (BMI), vom Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung, dem Verpflegungsamt der Bundeswehr in Oldenburg, dem Zentrum für Analysen und Studien der Bundeswehr sowie vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung von den elektronischen Beschaffungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht. Daneben wird insbesondere im Geschäftsbereich des BMI ein virtueller Marktplatz genutzt, in dem aus Rahmenverträgen Bestellungen elektronisch abgerufen werden können.

13. Hat der Einsatz elektronischer Beschaffungssysteme bereits zur Vereinfachung des Vergabeverfahrens geführt?

Die elektronischen Beschaffungssysteme spiegeln die bestehenden Vergabeverfahrensregelungen. Sie straffen insbesondere die Verfahrensabläufe und minimieren den Aufwand.

14. Können nach Auffassung der Bundesregierung der Verzicht auf vom Bundesrecht abweichende landesgesetzliche Regelungen das Vergaberecht verschlanken?

Ja.

15. Wird sich die Bundesregierung zum Beispiel im Rahmen der Wirtschaftsministerkonferenz oder bei anderen Gelegenheiten dafür einsetzen, dass Vergaberegulungen der Länder abgeschafft werden?

Diese Frage wird zwischen Bund und Ländern zu gegebenem Zeitpunkt in der Wirtschaftsministerkonferenz erörtert werden.

16. Plant die Bundesregierung eine Bündelung der verschiedenen Vergaberegulungen zum Beispiel in einem speziellen Vergabegesetz?

Gesetzliche Grundlage des Vergaberechts soll der vierte Teil des GWB bleiben.

17. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Deutschen Bauindustrie, dass eine Abschaffung der Vergabeordnung (VOB/A) für öffentliche Bauaufträge und deren Ersatz durch eine Rechtsverordnung mehr statt weniger Bürokratie bedeuten würde (Presseinformation 22/2003 des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie vom 15. April 2003)?

Die VOB/A hat ebenso wie die VOL/A mit den jeweiligen Abschnitten 2 bis 4 und wie die VOF bereits jetzt Rechtsverordnungscharakter. Eine abschließende Entscheidung über die anzustrebende zukünftige Struktur des Vergaberechts hat die Bundesregierung noch nicht getroffen.

18. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag zu Änderungen des Vergaberechts unter 3.2.3. im „Positionspapier zur Situation und den Zukunftsperspektiven der Bauwirtschaft in Deutschland“ (vgl. Ausschussdrucksache 15 (14) 75)?

Der Grundsatz, dass der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird, ist bereits jetzt gesetzlich in § 97 Abs. 5 GWB geregelt. Die Bundesregierung wird das Vergaberecht auch unter dem Gesichtspunkt innovativer Verträge zur wirtschaftlichen Optimierung von Bauleistungen und zur Streitvermeidung prüfen.